

**GEMEINDE GOMARINGEN**  
**Landkreis Tübingen**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten  
der Gemeinde Gomaringen**

**(Marktgebührensatzung)**

**vom 28.04.1998**

**i.d.F. vom 30.10.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen am 28.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Benutzung von Standflächen auf den Märkten der Gemeinde Gomaringen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Einheimische Tierbesitzer sind von der Entrichtung der Marktgebühren befreit.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet, wer nach Zuweisung eines Standplatzes das Marktgelände benutzt.

**§ 3**

**Gebührensätze**

1. Wochenmarkt

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1.1 Die Gebühr für die Jahresstandplätze beträgt pro lfd. Meter und Jahr bei Neuvergabe während des Jahres und bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Gebühr anteilig nach Wochen erhoben. | 25,50 €           |
| 1.2 Die Gebühr beträgt für Einzelerlaubnisse pro lfd. Meter und Tag mindestens jedoch  | 1,50 €<br>3,00 €. |

## 2. Jahrmarkt (Krämermarkt)

Die Standgebühr beträgt pro lfd. Meter und Tag	1,50 €
mindestens jedoch	3,00 €

## 3. Viehmarkt:

Rindvieh pro Stück	1,00 €
Schweine pro Stück	2,00 €
für 12 Stück und mehr	20,00 €
für Selbsterzeuger aus angrenzenden Nachbargemeinden beträgt die Höchstgebühr	5,00 €

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Zuweisung eines Standplatzes.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 26.04.1990 außer Kraft.